

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.540.236

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19348/J-NR/2024

Wien, am 19. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juli 2024 unter der Nr. **19348/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsunsicherheit durch Regierungsstreit: Wo bleibt die Umsetzung der CSRD Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Bisherige Arbeiten:*
 - a. *Welche konkreten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden im BMJ erarbeitet, um die Anforderungen der CSRD-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen?*
 - b. *Wann wurde der Umsetzungsentwurf im Zuständigkeitsbereich des BMJ (bzgl. Änderungen des UGB) an das BMAW und BMF übermittelt?*
 - i. *Wann hat das BMJ dazu eine Rückmeldung erhalten?*
 - ii. *Welche inhaltliche Rückmeldung haben BMAW bzw. BMF übermittelt?*
 - c. *Wann wurde Ihnen der Umsetzungsentwurf im Zuständigkeitsbereich des BMAW bzw. BMF (Abschlussprüfer,*

Bankwesen, etc.) übermittelt?

- i. Wann hat das BMJ dazu eine Rückmeldung abgegeben?*
- ii. Welche inhaltliche Rückmeldung haben Sie übermittelt?*
- d. Wie viele Abstimmungsrunden zwischen BMAW, BMF und BMJ gab es im Jahr 2024 bzgl. der Umsetzung dieser Richtlinie?*
- e. Welche offenen Punkte bestehen bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht?*

Zur Umsetzung hat die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz (Abt. I 7) den Entwurf eines Bundesgesetzes erarbeitet, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG). Der Entwurf wurde den Fachabteilungen der von der Richtlinie mitbetroffenen Ministerien, nämlich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) sowie des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) übermittelt. Es folgte eine interministerielle Sitzung im März 2023 mit den erwähnten Fachabteilungen dieser Ressorts zur Vorbesprechung des Entwurfs.

Die Vorschläge des BMJ fanden weitgehend Zustimmung, eine inhaltliche Diskussion fand nur zur Frage der Zulassung unabhängiger Erbringer von Prüfungsleistungen (Independent Assurance Service Provider, kurz IASPs) statt, wobei insbesondere die Zuständigkeit für ein entsprechendes Gesetz nicht geklärt werden konnte. Es gab allerdings noch einige Unklarheiten des Richtlinientextes zu dieser Frage, bei denen die Hoffnung bestand, dass die Europäische Kommission diese in den Umsetzungsworkshops ausräumen könnte.

Die Fachabteilungen sowohl des BMF als auch des BMAW übermittelten in weiterer Folge Entwürfe zu den sie betreffenden Bestimmungen (BMF zum Börsegesetz 2018, zum Bankwesengesetz, zum Nationalbankgesetz, zum Sparkassengesetz, zum Investmentfondsgesetz 2011, zum Alternative Investmentfonds-Manager Gesetz, zum Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz und zum Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und BMAW zum Wirtschaftstreuhandsberufsgesetz 2017).

Daraufhin fanden Ende 2023 weitere interministerielle Besprechungen zum Thema Zulassung von IASPs statt, in welchen mögliche Lösungswege zu einer Umsetzung dieser

Bestimmung erörtert wurden. Es bestand Einigkeit, dass es eines Gesetzes bedürfte, das den Berufszugang regle; das BMAW sah aber weiterhin keine Zuständigkeit dafür.

Am 7. Februar 2024 wurde das NaBeG in die politische Koordinierung übermittelt.

Zur Frage 2:

- *Inhalt*
 - a. *Gibt es im übermittelten Entwurf des BMJ Bestimmungen, die über die Anforderungen der CSRD-Richtlinie hinausgehen?*
 - b. *Gibt es im übermittelten Entwurf des BMAW bzw. BMF Bestimmungen, die über die Anforderungen der CSRD-Richtlinie hinausgehen?*
 - c. *Inwiefern sehen die Entwürfe eine Unterstützung für Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung der CSRD-Richtlinie?*
 - d. *Welche Sanktionen sind nach dem Entwurf des BMJ bei Verstößen vorgesehen?*
 - i. *Warum wurden die Strafdrohung in dieser Höhe angesetzt?*
 - ii. *Welche Stellungnahme hat das BMAW über die Sanktionshöhe abgegeben?*
 - iii. *Wurde in Abstimmung mit den Experten der Ressorts festgestellt, welche Sanktionshöhe als Mindeststrafmaß erforderlich ist, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen, die eine "wirksame, verhältnismäßige und abschreckende" Strafe vorschreibt?*
 - 1. *Wie hoch müsste eine solche Strafe sein?*
 - e. *Welche Institution wurde im Entwurf des BMJ als nationale Aufsichtsbehörde für die Nachhaltigkeitsberichterstattung benannt?*
 - f. *Akkreditierung, Aufgaben und Rolle von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen iSd CSDR-RL:*
 - i. *Inwiefern wurde zwischen den Ressorts vereinbart, die Möglichkeit der Schaffung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen bei der Umsetzung zu berücksichtigen?*
 - ii. *Welches Ressort ist federführend für die Umsetzung eines Regelungsrahmens für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zuständig?*
 - iii. *Welche konkreten Vorbereitungsarbeiten wurden in Ihrem Ressort dazu gesetzt?*

iv. Welche konkreten Vorbereitungsarbeiten des BMAW bzw. BMF sind Ihrem Ressort dazu bekannt?

v. Welche Voraussetzungen müssen unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen nach dem vorliegenden Entwurf erfüllen, um für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert zu werden?

Der Entwurf, der den Diskussionen derzeit zu Grunde liegt, enthält im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der CSRD. Aus Anlass der Umsetzung des Entwurfs sollen noch zwei weitere Themen mitbehandelt werden, nämlich die Erfahrungen aus der mangelnden Offenlegung von Konzernabschlüssen aus Anlass der Insolvenzen in der Signa-Gruppe (siehe dazu auch die Anfragebeantwortungen 16547/J-NR/2023 und 17082/J-NR/2023) und das (eher technische) Thema der Effektivzinsmethode.

Die Unterstützung der Unternehmen ist in den Entwürfen dort adressiert, wo auch die CSRD solche Regelungen vorsieht, wie zB. im abgestuften Anwendungsbereich und im späteren Inkrafttreten für bestimmte Unternehmen.

Das Thema der Sanktionen wurde im Verlauf der Verhandlungen mehrmals unterschiedlich adressiert. Ursprünglich sah der Entwurf dieselben Sanktionen wie für Verstöße bei der Finanzberichterstattung vor. Dann trat – im Gefolge der Insolvenzen in der Signa-Gruppe – die Frage auf, ob die existierenden Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten der Unternehmensberichterstattung überhaupt hinreichend sind. Die Fachabteilung des BMAW ist in dieser Frage nicht inhaltlich an die Fachabteilung des BMJ herangetreten.

Die Durchsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll – wie jeder anderen Bestimmung der Bilanz-Richtlinie auch – Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

Es besteht im Grundsatz Einigkeit dazu, dass auch IASPs die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen können sollen. Das BMJ ist zu einer Regelung der Berufszulassung nicht zuständig; im UGB wurde daher eine Öffnung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für IASPs mit dem Vorbehalt, dass sie dann ein Urteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abgeben können, „sobald die gesetzlichen Voraussetzungen“ für eine Gleichwertigkeit mit dem Regime der Abschlussprüfungs-Richtlinie vorliegen (§ 268 Abs 4 UGB idF des ersten Entwurfs). Zur Herbeiführung einer solchen Gleichwertigkeit müsste ein Akkreditierungsprogramm für die Prüfung solcher IASPs erstellt werden, und zwar auf gesetzlicher Basis, vergleichbar mit der Zulassungsprüfung als Wirtschaftsprüfer:in nach dem WTBG 2017, die wiederum

Voraussetzung für die Bescheinigung der APAB ist, ohne die ein:e Wirtschaftsprüfer:in (§ 271 Abs 2 Z 3 UGB) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 271 Abs 4 UGB) von der Prüfung ausgeschlossen ist. Weiters müsste die Qualitätssicherung und die behördliche Aufsicht den Bestimmungen der Abschlussprüfungs-Richtlinie angepasst werden.

Zur Frage 3:

- *Vertragsverletzungsverfahren - Brief aus Brüssel:*
 - a. Wurde vonseiten der EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung der CSRD-RL eingeleitet?*
 - i. Wenn ja, in welchem Verfahrensstatus befindet sich das Verfahren?*

Derzeit ist gegen die Republik Österreich kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

- b. Ist Ihnen bekannt, gegen wie viele EU-Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung der CSRD-RL eingeleitet wurde?*

Laut Information des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt (BKA-VD) vom 7. August 2024 ist derzeit ein Mahnschreiben gegen Schweden vom 25. Juli 2024 bekannt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

